

**Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

<b>Tätigkeit:</b>				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

**Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:\***

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

<b>Gefährdungspotential bzgl.</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

<b>Abschließende Einschätzung:</b>				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

<b>Begründung:</b>

Quelle: Landesjugendring NRW e.V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

\* Vereine, die Jugendarbeit betreiben sind i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe und erbringen damit auch eine Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII.